

**Capital Raising GmbH  
NORDERFRIEDRICHSKOOG**

**EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

durch die

**Capital Raising GmbH mit dem Sitz in Norderfriedrichskoog, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg, unter HRB 1810 HU**

betreffend die

Teilschuldverschreibungen der Capital Raising GmbH, Norderfriedrichskoog,  
(die „**Emittentin**“)

im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000.000,00

**(WKN 749 072 / ISIN DE 0007490724)**

eingeteilt in 2.000.000,00 untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ oder zusammen "**die Teilschuldverschreibungen**")

Auf Verlangen der LSF6 Rio S.à r.l., Luxemburg, welche mehr als 5% des Nennwertes der ausstehenden Teilschuldverschreibungen hält, lädt die Emittentin sämtliche Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „**Investoren**“) zu der

**am 5. Dezember 2012 um 15:00 Uhr**

im Best Western Theodor Storm Hotel Husum,  
Neustadt 60-68 in 25813 Husum

stattfindenden Gläubigerversammlung ein. Der Einlass findet ab 13:00 Uhr statt.

## **I. Tagesordnung**

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31.07.2009 (nachstehend: "**SchVG**") können Gläubiger, deren Schuldverschreibungen mindestens 5 % des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, die Einberufung einer Gläubigerversammlung verlangen. Von diesem Recht hat die LSF6 Rio S.à r.l. Gebrauch gemacht.

Im Rahmen ihres Einberufungsverlangens hat die LSF6 Rio S.à r.l. eine Tagesordnung mit konkreten Beschlussvorschlägen unterbreitet, welche im Rahmen der Gläubigerversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen. Sie werden unter II. seitens der LSF6 Rio S.à r.l. erläutert und unter III. seitens der Emittentin kommentiert. Darüber hinaus hat die Emittentin die von der LSF6 Rio S.à r.l. vorgeschlagene Tagesordnung um die weiteren Tagesordnungspunkte und Beschlussvorschläge zu I.1. und I.6. ergänzt.

Die Emittentin kommt mit vorliegender Einberufung zu einer Gläubigerversammlung ihren Verpflichtungen nach § 9 Abs. (1) Satz 2 SchVG nach, ohne dass damit eine inhaltliche Stellungnahme zu den seitens der LSF6 Rio S.à r.l. unterbreiteten Beschlussvorschlägen verbunden ist.

### **1. Beschlussfassung über den Vorsitz der Versammlung**

Die Geschäftsführung der Emittentin beabsichtigt, nach Eröffnung der Versammlung Herrn Matthias Höreth, Schwabhausen, zum Versammlungsleiter wählen zu lassen. Herr Höreth ist Jurist und Mitarbeiter des von der Emittentin mit der organisatorischen Vorbereitung, der Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses beauftragten Dienstleisters.

Entsprechend schlägt die Emittentin vor, Herrn Matthias Höreth zum Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu wählen und ihm die Festlegung der Abstimmungsmodalitäten zu übertragen.

Die Abstimmung hierüber wird öffentlich durch Handhebung durchgeführt.

## 2. **Beschlussfassung über die Anwendung des SchVG auf die EUR 200.000.000,00 Teilschuldverschreibungen und Einfügung einer Ermächtigung nach den §§ 5 ff. SchVG in die Emissionsbedingungen der EUR 200.000.000,00 Teilschuldverschreibungen**

Das SchVG bietet die rechtliche Grundlage, einer Änderung von Emissionsbedingungen durch Beschluss der Gläubiger zuzustimmen und einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte der Wertpapiergläubiger zu bestellen. Das SchVG findet allerdings zur Zeit auf die Teilschuldverschreibungen keine Anwendung, da die Teilschuldverschreibungen vor Inkrafttreten des SchVG begeben worden sind. § 24 Abs. 2 SchVG ermöglicht es jedoch Gläubigern, mit Zustimmung des Emittenten, eine Änderung der Emissionsbedingungen unter Anwendung der Regelungen des SchVG zu beschließen.

Entsprechend ersucht die LSF6 Rio S.à r.l. für eine Änderung der Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen um die Zustimmung der Investoren, um von den Regelungen des SchVG Gebrauch machen zu können. Zu diesem Zweck schlägt die LSF6 Rio S.à r.l. die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Emissionsbedingungen auf Grundlage des § 24 Abs. 2 SchVG vor.

Die Emittentin stellt den nachstehenden Beschlussvorschlag der LSF6 Rio S.à r.l. zur Abstimmung und fordert die Investoren zur Stimmabgabe zu diesem Beschlussvorschlag auf:

- (a) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – das „**SchVG**“) ist auf die EUR 200.000.000,00 Teilschuldverschreibungen, WKN 749 072 / ISIN DE 0007490724 (die „**Anleihe**“ oder „**Emission**“) anzuwenden.
- (b) Die Emissionsbedingungen der Anleihe werden wie folgt geändert:

Vor „§ 13 Verschiedenes“ der Emissionsbedingungen der Anleihe wird folgender neuer § 12a eingefügt:

## „§ 12a

### **Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, Änderungen der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss; Gemeinsamer Vertreter**

- (1) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – das „**SchVG**“) ist auf die Teilschuldverschreibungen anzuwenden.
- (2) Die Investoren können nach Maßgabe des Abschnitts 2 des SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Emissionsbedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Investoren bestellen.
- (3) Die Investoren beschließen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**qualifizierte Mehrheit**“). Beschlüsse der Investoren sind ausschließlich in Versammlungen zu fassen. Der Vorsitzende der Gläubigerversammlung bestimmt Art und Form der Abgabe und Auszählung der Stimmen.“

### **3. Beschlussfassung über die Anwendung des SchVG auf den Treuhandvertrag**

Die Emittentin stellt den nachstehenden Beschlussvorschlag der LSF6 Rio S.à r.l. zur Abstimmung und fordert die Investoren zur Stimmabgabe zu diesem Beschlussvorschlag auf:

- (a) §§ 5 bis 21 SchVG gelten entsprechend für den in § 2 Abs. 4 der Emissionsbedingungen bezeichneten Treuhandvertrag zwischen den dort bezeichneten Parteien.
- (b) In § 13 (Verschiedenes) der Emissionsbedingungen wird zu diesem Zweck ein neuer Abs. (7) eingefügt:

„(7) Die §§ 5 bis 21 SchVG gelten entsprechend für den in § 2 Abs. 4 bezeichneten Treuhandvertrag zwischen den dort bezeichneten Parteien. Die Investoren können nach Maßgabe des Abschnitts 2 des SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen des vorbezeichneten Treuhandvertrags zustimmen. Der gemeinsame Vertreter kann auch zur Wahrnehmung der Rechte der Investoren unter dem vorbezeichneten Treuhandvertrag bestellt werden.“

- (c) Die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 3 (a) und (b) darf erst vollzogen werden, nachdem die zu Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Beschlüsse gemäß den Bestimmungen des SchVG wirksam geworden und vollzogen worden sind.

Die Emittentin weist darauf hin, dass mögliche spätere Änderungen des Treuhandvertrages auf Grundlage dieses § 13 Abs. (7) der Emissionsbedingungen nur mit Zustimmung der Parteien des Treuhandvertrages möglich sind.

#### **4. Beschlussfassung über die Ergänzung von § 3 Abs. 3 der Emissionsbedingungen und Einfügen eines neuen § 7a (Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung zum Ablösebetrag) in die Emissionsbedingungen der Anleihe**

Die Emittentin stellt den nachstehenden Beschlussvorschlag der LSF6 Rio S.à r.l. zur Abstimmung und fordert die Investoren zur Stimmabgabe zu diesem Beschlussvorschlag auf:

- (a) § 3 Abs. 3 der Emissionsbedingungen der Anleihe wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Änderungen oder Aufhebungen des Beteiligungsvertrags und des Forderungs Kaufvertrags zum Zweck der vorzeitigen Kündigung der Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des § 7a gelten nicht als Beeinträchtigung im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 und sind jederzeit zulässig.“

- (b) Es wird nach § 7 der Emissionsbedingungen ein neuer § 7a „Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung zum Ablösebetrag“ in die Emissionsbedingungen der Anleihe eingefügt, der wie folgt lautet:

### „§ 7a

#### **Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung zum Ablösebetrag**

- (1) Die Teilschuldverschreibungen können ferner insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin gegenüber den Investoren durch Mitteilung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 15 Tagen spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 vorzeitig gekündigt und zum Ablösebetrag gemäß § 7a Abs. 2 (der „**Ablösebetrag**“) zurückgezahlt werden (die „**Ablösekündigung**“). Der Ablösebetrag ist am Tag der Wirksamkeit der Ablösekündigung zur Zahlung fällig.
  - (2) Der Ablösebetrag ist entweder der Betrag, der zwischen der Emittentin und einem von der Gläubigerversammlung bestellten gemeinsamen Vertreter vereinbart wird (der „**Vereinbarte Ablösebetrag**“) oder, sofern eine Vereinbarung über den Vereinbarten Ablösebetrag bis zum Tag der Mitteilung der Kündigung durch die Emittentin gemäß § 11 nicht zustande gekommen ist, je Teilschuldverschreibung ein Betrag in Höhe von 5 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen von je EUR 100 (der „**Mindestablösebetrag**“). Die Emittentin wird den Vereinbarten Ablösebetrag unverzüglich nach seiner Vereinbarung durch Mitteilung gemäß § 11 bekannt machen.
  - (3) Die vorzeitige Kündigung nach diesem § 7a durch die Emittentin ist nur zulässig, wenn die Finanzierung des Ablösebetrags gesichert ist.
  - (4) Mit Zahlung des Ablösebetrags gelten die Teilschuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt und alle Ansprüche der Investoren aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen als vollständig abgegolten und erledigt.“
- (c) Die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 4 (a) und (b) darf erst vollzogen werden, nachdem die zu dem Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen

Beschlüsse gemäß den Bestimmungen des SchVG wirksam geworden und vollzogen worden sind.

## **5. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters**

Die Emittentin stellt den nachstehenden Beschlussvorschlag der LSF6 Rio S.à r.l. zur Abstimmung und fordert die Investoren zur Stimmabgabe zu diesem Beschlussvorschlag auf:

- (a) Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH, Steinweg 3-5, D-60313 Frankfurt am Main, wird als gemeinsamer Vertreter für sämtliche Investoren der EUR 200.000.000,00 Teilschuldverschreibungen WKN 749 072 / ISIN DE 0007490724 gemäß § 12a der Emissionsbedingungen in Verbindung mit § 7 SchVG bestellt. Die Annahme der Bestellung kann der gemeinsame Vertreter entweder im Rahmen der über seine Bestellung beschließenden Gläubigerversammlung oder durch Veröffentlichung der Annahmeerklärung gemäß § 11 Abs. 1 der Emissionsbedingungen erklären.
- (b) Die Investoren räumen dem gemeinsamen Vertreter zusätzlich zu seinen bereits kraft SchVG bestehenden Aufgaben und Befugnissen die folgenden Aufgaben und Befugnisse ein:
- Der gemeinsame Vertreter hat im besten Interesse aller Investoren binnen drei Monaten, nachdem der Beschluss über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters gemäß Tagesordnungspunkt 5 (a) vollzogen werden darf, mit der Emittentin über einen Vereinbarten Ablösebetrag, der den Mindestablösebetrag übersteigt, zu verhandeln und ist ermächtigt, diesen im Namen der und mit Wirkung für die Investoren mit der Emittentin zu vereinbaren.
  - Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, im Namen der und mit Wirkung für die Investoren, einmalig oder mehrmalig Änderungen des in § 2 Abs. 4 der Emissionsbedingungen bezeichneten Treuhandvertrages zuzustimmen, die im Zusammenhang mit der Ablösekündigung nach § 7a der Emissionsbedingungen notwendig oder zweckdienlich sind.
  - Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, im Namen der und mit Wirkung für die Investoren einer einmaligen oder mehrfachen Änderung des § 7a

der Emissionsbedingungen dahingehend zuzustimmen, dass die Emittentin die Ablösekündigung mit Wirkung bis längstens 31. Dezember 2014 erklären kann. Hiervon kann der gemeinsame Vertreter insbesondere dann Gebrauch machen, wenn sich der Vollzug eines oder sämtlicher Beschlüsse gemäß den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 verzögert oder die Finanzierung des Ablösebetrages nicht rechtzeitig sichergestellt werden kann.

- Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, die Investoren bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse gemäß den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 zweckdienlich oder erforderlich sind.
- (c) Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf insgesamt 50 % der Gesamtvergütung des gemeinsamen Vertreters für seine Tätigkeit gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 5 (b) begrenzt.
- (d) Die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 5 (a) bis (c) darf erst vollzogen werden, nachdem die zu dem Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Beschlüsse gemäß den Bestimmung des SchVG wirksam geworden und vollzogen worden sind.“

Die Emittentin weist an dieser Stelle darauf hin, dass es jedem Investor unbenommen bleibt, weitere Kandidaten, die für die Wahl zum gemeinsamen Vertreter in Betracht kommen und bereit sind, dieses Amt zu übernehmen, vorzuschlagen. Es wird gebeten, bezüglich dieser Kandidaten Angaben zu ihrer Person (Angabe des Namens, Berufs und ihrer Anschrift) im Vorfeld der Versammlung bei der Emittentin unter folgender Adresse einzureichen:

Capital Raising GmbH  
c/o Computershare Operations Center  
Prannerstr. 8  
80333 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: [Glaeubigerversammlung@computershare.de](mailto:Glaeubigerversammlung@computershare.de)



## 6. Weitere Änderungen der Emissionsbedingungen (hinsichtlich der Abhaltung von Gläubigerversammlungen)

Sofern die Gläubigerversammlung eine Anwendbarkeit des SchVG (siehe Tagesordnungspunkt 2) beschließt und die Emittentin hierzu ihre Zustimmung erteilen sollte, wird es ggf. zukünftig zu weiteren Gläubigerversammlungen kommen. Für diesen Fall erscheint es aus Sicht der Emittentin sinnvoll, die Emissionsbedingungen - unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung der Gläubigerversammlung zu Gunsten einer Anwendbarkeit des SchVG (Tagesordnungspunkt 2) und der entsprechenden Zustimmung der Emittentin - um nachfolgende Regelung zu ergänzen, um den reibungslosen Ablauf künftiger Gläubigerversammlungen zu gewährleisten.

Die Emittentin schlägt vor, zu beschließen:

„Die Emissionsbedingungen werden wie folgt geändert:

Vor „§ 13 Verschiedenes“ der Emissionsbedingungen und nach einem eventuell einzufügenden neuen § 12a wird folgender neuer § 12b eingefügt:

### **„§12b**

#### **Gläubigerversammlung**

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Investoren, deren Teilschuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % des Nennwertes der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen einer Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an einer Einberufung.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Investors ist davon abhängig, dass sich die Investoren vor der Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung

der Einberufung mitgeteilten Adresse zusammen mit einem Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Der Nachweis erfolgt durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearing Systems und durch einen Sperrvermerk des depotführenden Instituts oder des Clearing Systems, wonach die von dem jeweiligen Investor gehaltenen Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut oder beim Clearing System gesperrt gehalten werden.“

- (b) Die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 6 darf erst vollzogen werden, nachdem die zu dem Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Beschlüsse gemäß den Bestimmungen des SchVG wirksam geworden und vollzogen worden ist.

## II. Erläuterungen der LSF6 Rio S.à r.l. zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5

Die LSF6 Rio S.à r.l. erläutert den Hintergrund ihres Einberufungsverlangens und der unterbreiteten Beschlussvorschläge wie folgt:

1. „Die Teilschuldverschreibungen der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000.000,00 wurden zur Eingehung einer stillen Beteiligung („**Stille Beteiligung**“) der Emittentin am Bankgeschäft einer deutschen Bank in Höhe des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Gemäß Veröffentlichung der Emittentin beträgt der Buchwert der Stillen Beteiligung nach Verlustbeteiligung zum 31. März 2012 EUR 0,00. Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen sind von Zahlungen auf die Stille Beteiligung abhängig. Deshalb sind nach Kenntnis von LSF6 Rio S.à r.l. seit dem 31. März 2008 keine Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen gezahlt worden. Laut Einschätzung der UniCredit Bank AG in einem Credit Research vom 2. Juli 2012 ist eine Erholung („**Recovery**“) der Teilschuldverschreibungen erst in mehr als 10 Jahren zu erwarten. Das Handelsvolumen in den Teilschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse ist gering und betrug in den letzten drei Monaten vor dem 3. September 2012 pro Monat durchschnittlich EUR 69.800,00 (bezogen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen). Der volumen-gewichtete Dreimonats-durchschnittskurs der Teilschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 3. September 2012 betrug 3,03 % des Nennbetrags der Teilschuldverschrei-

bungen. Basierend auf diesen Marktdaten und Markteinschätzungen ist auf absehbare Zeit nicht mit Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu rechnen. Ein Verkauf der Teilschuldverschreibungen über die Börse ist aufgrund des geringen Handelsvolumens nur begrenzt möglich. Die LSF6 Rio S.à r.l. hält es deshalb im Interesse aller Investoren der Teilschuldverschreibungen für erforderlich und angezeigt, die Teilschuldverschreibungen so umzustrukturieren, dass sie vorzeitig zu einem reduzierten, aber angemessenen Betrag zurückgezahlt werden können.

LSF6 Rio S.à r.l. hält die vorgeschlagenen Änderungen für wirtschaftlich angemessen. Die Ablösung zum vorgeschlagenen Mindestablösebetrag stellt einen Aufschlag von ca. 65 % auf den volumen-gewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs der Teilschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 3. September 2012 dar.

LSF6 Rio S.à r.l. beantragt deshalb, dass die Gläubigerversammlung über entsprechende Änderungen der Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen beschließt. Hierfür ist in einem ersten Schritt die Beschlussfassung über die Anwendbarkeit des SchVG erforderlich.

LSF6 Rio S.à r.l. schlägt vor, einen gemeinsamen Vertreter zu wählen, der insbesondere mit der Emittentin über einen höheren Ablösebetrag als den Mindestablösebetrag verhandelt. Dieser sollte von allen Parteien unabhängig sein. Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH ist im Bereich der Management-, Treuhand- und Administrationsdienstleistungen tätig, die im Zusammenhang mit der Führung von Zweckgesellschaften für Verbriefungen und Sicherheitentreuhand in Deutschland notwendig sind und verfügt nach Auffassung von LSF6 Rio S.à r.l. über die notwendige Fachkompetenz zur Übernahme der Aufgabe als gemeinsamer Vertreter der Investoren der Anleihe.“

### **III. Anmerkungen der Capital Raising GmbH („Emittentin“) zu den von der LSF6 Rio S.à r.l. unterbreiteten Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5**

Die Emittentin hat mit dieser Einladung zur Gläubigerversammlung dem Verlangen eines Investors, der mehr als 5 % des Nennwerts der ausstehenden Teilschuldverschreibungen aus der Anleihe hält, entsprochen. Hierzu ist die Emittentin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. (2) SchVG gesetzlich verpflichtet. Die Emittentin weist an dieser Stelle

darauf hin, dass die in dieser Einladung unter Abschnitt I. Tagesordnungspunkt 2 bis 5 und Abschnitt II. aufgeführten Ansichten und Verlangen nicht die Ansichten und Verlangen der Emittentin, sondern solche der LSF6 Rio S.à r.l. sind. Dies gilt insbesondere auch für die von der LSF6 Rio S.à r.l. geäußerten Ansichten über die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung der Teilschuldverschreibungen.

Darüber hinaus weist die Emittentin ausdrücklich darauf hin, dass die gegenwärtige Liquiditätslage der Capital Raising GmbH die Zahlung eines Ablösebetrages - gleich in welcher Höhe - nicht zulässt. Ob und wie eine Finanzierung eines eventuellen Ablösebetrages möglicherweise sichergestellt werden kann und ob aus Sicht der Emittentin in diesem Fall die vorzeitige Kündigung der Teilschuldverschreibungen eine für Emittentin und Investoren wirtschaftlich sinnvolle Handlungsalternative darstellt, ist für die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Zu Tagesordnungspunkt 2 Beschlussvorschlag (b) weist die Emittentin ferner darauf hin, dass die Investoren gemäß § 5 Abs. (6) SchVG grundsätzlich entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung bestimmen können. Die Anleihebedingungen können ausschließlich eine der beiden Möglichkeiten vorsehen. Ausweislich des Beschlussvorschlags der LSF6 Rio S.à r.l. (Tagesordnungspunkt 2, Beschlussvorschlag (b); § 12 a Abs. (3) Satz 3) ist ausschließlich die Möglichkeit der Abstimmung in Gläubigerversammlungen vorgesehen.

Darüber hinaus weist die Emittentin darauf hin, dass vorstehend vorgeschlagene Änderungen der Emissionsbedingungen neben einem entsprechenden Beschluss der Investoren auch einer Zustimmung der Emittentin bedürfen.

#### **IV. Teilnahmebedingungen und weitere Angaben**

1. Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Investor berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung.
2. Investoren müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearing Systems über die Inhaberschaft des Investors an den Teilschuldverschreibungen. Ist der besondere Nachweis nicht

auf den Tag der Gläubigerversammlung ausgestellt, so kann er durch einen Sperrvermerk des depotführenden Instituts oder des Clearing Systems geführt werden, wonach die vom Investor gehaltenen Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut oder beim Clearing System gesperrt gehalten werden. An den Abstimmungen der Investoren nimmt jeder Investor nach Maßgabe des Nennbetrages der von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibung(en) teil; im Übrigen gilt § 6 SchVG.

3. Diejenigen Investoren, welche beabsichtigen, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen, werden höflich gebeten, ihre Teilnahme im Vorfeld der Versammlung unter folgender Adresse anzumelden:

Capital Raising GmbH  
c/o Computershare Operations Center  
Prannerstr. 8  
80333 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: [Glaeubigerversammlung@computershare.de](mailto:Glaeubigerversammlung@computershare.de)

Die Anmeldung erfolgt durch die Übermittlung eines besonderen Nachweises des depotführenden Instituts oder des Clearing Systems über die Inhaberschaft an der/den Teilschuldverschreibung/en mit einem Sperrvermerk, wonach die von dem jeweiligen Investor gehaltenen Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut oder beim Clearing System gesperrt gehalten werden.

Die Anmeldung zur Gläubigerversammlung ist nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern lediglich eine höfliche Bitte der Emittentin, um die organisatorische Vorbereitung der Gläubigerversammlung zu erleichtern. Investoren, die sich nicht zur Versammlung anmelden, werden gebeten, sich bereits zu Beginn des Einlasses um 13:00 Uhr am Veranstaltungsort einzufinden, da die Prüfung ihrer Inhaberschaft an der/den Teilschuldverschreibung/en und ihre Registrierung deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als der Zugang bereits vorab angemeldeter Teilnehmer.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an der Gläubigerversammlung den Nachweis der Identität des Teilnehmers in geeigneter Weise (Lichtbildausweis, z.B. Personalausweis) voraussetzt.

5. Sofern Investoren durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Nachweis der Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen des von ihm Vertretenen gemäß Ziffer IV.2. und zum Nachweis seiner eigenen Identität gemäß Ziffer IV.4. seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen.
6. Sofern Investoren keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Person oder Personengesellschaft nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) existieren, müssen deren Repräsentanten in der Gläubigerversammlung zusätzlich zum Nachweis der Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen des von ihnen Vertretenen gemäß Ziffer IV.2. und zum Nachweis ihrer eigenen Identität gemäß Ziffer IV.4. ihre Vertretungsbefugnis, soweit rechtlich möglich, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs von einer registerführenden Stelle (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate), worin der Repräsentant als vertretungsbefugt ausgewiesen ist, nachweisen.
7. Jeder Investor kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht und Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform (§126b BGB). Ein Formular für die Erstellung einer Vollmacht ist zum Abruf auf der Internetseite der Capital Raising GmbH ([www.capital-raising.de](http://www.capital-raising.de)) verfügbar. Auf Verlangen wird einem Investor ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Gläubigerversammlung übermittelt.
8. Anträge und Anfragen von Investoren sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Capital Raising GmbH  
c/o Computershare Operations Center  
Prannerstr. 8  
80333 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: [Glaebigerversammlung@computershare.de](mailto:Glaebigerversammlung@computershare.de)

9. Investoren, deren Teilschuldverschreibung zusammen 5 % des Nennwerts der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist der Emittentin unter folgender Adresse:

Capital Raising GmbH  
c/o Computershare Operations Center  
Prannerstraße 8  
80333 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: [Glaebigerversammlung@computershare.de](mailto:Glaebigerversammlung@computershare.de)

zu übermitteln. Hierbei ist ein in Textform (§126b BGB) erstellter Nachweis der Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen beizufügen. Das Verlangen muss der Emittentin so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am 3. Tag vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger und in der Börsenzeitung bekannt gemacht werden kann.

10. Jeder Investor kann zu den Gegenständen der Tagesordnung Gegenanträge in der Gläubigerversammlung einbringen. Gegenanträge, die ein Investor unter Beifügung eines in Textform (§126b BGB) erstellten Nachweises der Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen vor dem Tag der Gläubigerversammlung angekündigt hat, werden unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung im Internet unter [www.capital-raising.de](http://www.capital-raising.de) zugänglich gemacht. Die Ankündigung von Gegenanträgen ist an die Emittentin unter der Adresse:

Capital Raising GmbH  
c/o Computershare Operations Center  
Prannerstraße 8  
80333 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: [Glaebigerversammlung@computershare.de](mailto:Glaebigerversammlung@computershare.de)

zu richten. Hierbei ist ein in Textform (§126b BGB) erstellter Nachweis der Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen beizufügen.

11. Die Gläubigerversammlung ist gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
  
12. Die Gläubigerversammlung findet in deutscher Sprache statt. Ebenso wird über die Beschlussvorschläge in der deutschen Fassung abgestimmt. Eventuelle Übersetzungen in die englische Sprache erfolgen nur zur Erleichterung des Verständnisses ausländischer Investoren.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist auch auf der Internetseite der Emittentin ([www.capital-raising.de](http://www.capital-raising.de)) - für ausländische Investoren auch in englischer Sprache (als convenience translation) - zugänglich.

Norderfriedrichskoog, 20. November 2012

Capital Raising GmbH  
Die Geschäftsführung